

SYNOPSIS
des allgemeinen Begutachtungsverfahrens
NÖ WEINBAUGESETZ 2002, LGBl. 6150

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 10. September 2001 einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 15. Oktober 2001).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

1. An die Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. An die Abteilung Landesamtsdirektion / Informationstechnologie
3. An die Abteilung Finanzen
4. An die Abteilung Agrarrecht
5. An die Abteilung Bodenreform
6. An die Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
7. An die NÖ Agrarbezirksbehörde
8. An das Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2 (20-fach)
9. An den Datenschutzrat, 1014 Wien, Ballhausplatz 1
10. An die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
11. An die Wirtschaftskammer für NÖ, 1014 Wien, Herrengasse 10
12. An die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
13. An die NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
14. An die Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
15. An den Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei, 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
16. An den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter Niederösterreichs, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10, Postfach 73
17. An den Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, 3100 St. Pölten, Unterwagramerstraße 1
18. An die Österreichische Weinmarketingervicegesellschaft m. b. H., 1040 Wien, Prinz Eugen Straße 34/7
19. An den Niederösterreichischen Weinbauverband, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
20. An den Österreichischen Weinbauverband, 1014 Wien, Löwelstraße 12
21. An die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau, 3400 Klosterneuburg, Wiener Straße 74
22. An das Bundesamt für Weinbau, 7000 Eisenstadt, Gölbeszeile 1
23. An das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt
24. An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8100 Graz
25. An das Amt der Wiener Landesregierung, 1082 Wien, Rathaus
26. An die Landwirtschaftliche Fachschulen Gumpoldskirchen, Hollabrunn, Krems, Mistelbach und Tulln
27. An die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, zu Händen des Vorsitzenden Herrn Bezirkshauptmann Dr. Werner Nikisch, BH 3910 Zwettl

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Abteilung Landesamtsdirektion / Informationstechnologie
3. Abteilung Finanzen
4. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
5. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
6. Wirtschaftskammer für NÖ
7. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
8. Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

9. Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes
10. Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau
11. Amt der Burgenländischen Landesregierung
12. Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn (namens der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs)

I. ALLGEMEINES:

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:

Nahezu alle unsere Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden berücksichtigt.

Wir erlauben uns auf Punkt 2.1.8 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 hinzuweisen, wonach Unterstreichungen im Entwurf im Landesgesetzblatt fett gedruckt werden.

Im 7. Absatz der Erläuterungen zu § 13 sollte von der gemeinsamen Marktorganisation gesprochen werden (vgl. Begriffsbildung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Anmerkung LF2: wurde aufgegriffen: alle fetten Wörter im Gesetzesentwurf wurden unterstrichen, der Motivenbericht wurde berichtigt.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Gegen den im Betreff genannten Entwurf besteht seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich keine Einwand.

Abteilung Landesamtsdirektion / Informationstechnologie:

In den Erläuterungen zum Weinbaugesetz 2002 wird unter ‚Finanzielle Auswirkungen‘ angeführt: Konzeption eines neuen EDV-Programms samt Vernetzung aller Bezirksweinbaukataster der (weinbautreibenden) Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen eines Informationsverbundsystems; allerdings ist das derzeitige EDV-Programm auf DOS-Basis ohnedies neu zu konzipieren, weshalb die gegenständlichen Änderungen im Rahmen dieser Wartung gleich mit berücksichtigt werden können.

Dieser Argumentation kann aus IT-technischer Sicht nicht zugestimmt werden. Die Anforderungen an das neue IT-System (das nicht nur aus einem EDV-Programm, sondern aus einem ganzen Programmpaket bestehen wird), können **nicht** durch ‚Vernetzung‘ der Bezirksweinbaukataster und im Rahmen der ohnehin fälligen ‚Wartung‘ des bisherigen DOS-Systems erfolgen und somit von personellem und finanziellem Aufwand nicht wesentlich über die ohnehin – auch ohne Weinbaugesetz 2002 – bereits notwendigen Aktivitäten hinausgehen.

Die Umstellung von den bisherigen DOS-Programmen auf Windows-Technologie ist im Wesentlichen ein programmiertechnischer Aufwand, bei dem aber weder das zu Grunde liegende Datenmodell noch die Geschäftslogik geändert werden. Es würde sich nur anbieten, bei einer solchen Umstellung einige Adaptionen und Verbesserungen mit zu berücksichtigen. Der überwiegende Aufwand liegt dabei im IT-Bereich (und ist bei entsprechender Erfahrung eher ein Routineprozess), Mitarbeit von Fachabteilungen ist nur in geringerem Maße notwendig.

Die absehbaren Anforderungen an ein IT-System zum Vollzug des Weinbaugesetzes 2000 erfordern aber eine völlige Neukonzeption, das heißt, es müssen die neuen Geschäftsprozesse definiert, ein Datenmodell konzipiert und die Geschäftslogik erarbeitet werden. Dies sind notwendige Voraussetzungen, um überhaupt mit der Programmierung beginnen zu können; diese Phase erfordert vor allem intensive Mitarbeit der beteiligten Fachbereiche und entsprechende Zeit und Kapazitäten von allen Beteiligten (und ist im Falle der DOS-Umstellung überhaupt nicht erforderlich). Auch ist ein landesweiter Weinbaukataster nicht durch einfaches Zusammenführen (‚Vernetzung‘) der Datenbestände der Bezirksweinbaukataster zu realisieren, sondern setzt ebenfalls die oben beschriebenen Aktivitäten voraus.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Rahmen der Vorbegutachtung verwiesen, vor allem auf den weiterhin bestehenden Kapazitätsmangel in der Abteilung Landesamtsdirektion / Informationstechnologie. Im Falle einer Ausschreibung einer IT-Lösung ist zu berücksichtigen, dass die oben angeführten Aktivitäten genauso erfolgen müssen wie bei einer hausinternen Realisierung – und zwar ebenfalls primär durch die Landesverwaltung.

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Namens der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs ergeht zu dem mit Schreiben vom 10. September 2001 übermittelten Entwurf betreffend „NÖ Weinbaugesetz 2002“ nachstehende Stellungnahme:

Vorweg weisen wir darauf hin, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein neues EDV-Weinbauprogramm vorliegen muss, um eine Vollziehung sicher zu stellen. Insbesondere die Verwaltung der regionalen Reserve von Pflanzungsrechten ist nur mit einer besonderen EDV-mäßigen Erfassung möglich.

Grundsätzlich sind im NÖ Weinbaugesetz 2002 praxisnahe Regelungen enthalten, welche den EG-Bestimmungen folgen.

Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes (Stellungnahme von Harald Schachl, 2540 Bad Vöslau)

- Auspflanzungsrecht von bestehenden Rieden außerhalb des Weinbaugebietes auch unter 10 ha soll bestehen, da z.B. in der Thermenregion durch die Verbauung die Weinbaugebiete immer kleiner werden und die 10 ha-Grenze nicht immer erreicht wird, aber auch gleichwertige Flächen als Ausgleich nicht immer vorhanden sind.
- Verlängerung des Auspflanzrechtes auf 30 Jahre soll Anreiz schaffen zur totalen Rodung inklusive Wurzelentfernung (Bekämpfung der Reblaus). Zusätzlich dazu eine finanzielle Förderung vergeben, auch als Einkommensausgleich – Überprüfung durch die BH (Weinbaukataster).
- zwingender Auftrag an Weinbauschulen und Höhere Bundeslehranstalt, Forschungen über Rebviren, Esca und andere Rebkrankheiten voranzutreiben.
- Informationen darüber und Lösungsvorschläge für die Praxis zu veröffentlichen.
- Klärung der Haftungsansprüche beim Kauf von zertifiziertem Rebmateriale, wenn es trotzdem zu Krankheitserscheinungen (siehe oben) kommt.

Anmerkung LF2:

- *Weinbaufluren unter 10 Hektar sind vorgesehen (§ 4 Abs. 3);*
- *Verlängerung des Auspflanzrechtes auf 30 Jahre ist EG-rechtlich nicht zulässig (durch die regionale Reserve (vgl. § 13) ist aber ein „ständiger“ Kreislauf der Wiederbepflanzungsrechte möglich);*
- *eine entsprechende Forschung findet statt – die Ergebnisse werden laufend veröffentlicht (z. B. in der monatlich erscheinenden Fachzeitschrift „Der Winzer“, die fast allen Weinbautreibenden zugestellt wird);*
- *allfällige Haftungsansprüche könnten allenfalls im Rebenverkehrsgesetz 1996 (Bundesgesetz) geregelt werden, nicht aber im NÖ Weinbaugesetz 2002.*

Abteilung Finanzen

Die Abteilung Finanzen erhebt gegen den Entwurf eines NÖ Weinbaugesetzes 2002 keinen Einwand.

Es wird allerdings festgehalten, dass aus dieser Stellungnahme keinerlei Anspruch auf Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln im Voranschlag des Landes NIEDERÖSTERREICH abgeleitet werden kann.

▪ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Das BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf – unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BKA-Verfassungsdienst – Stellung.

▪ **Amt der Burgenländischen Landesregierung**

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung teilt mit, dass vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahren Interessen kein Anlass zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen besteht.

▪ **II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:**

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

NÖ Weinbaugesetz 2002

Inhaltsverzeichnis

	§§
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Ziele	1
Begriffsbestimmungen	2
2. Abschnitt: Beschränkungen des Weinbaus	
Beschränkungen	3
Weinbaufluren	4
Auspflanzen nach agrarischen Operationen	5
Wiederbepflanzungen	6
3. Abschnitt: Sonderanlagen	
Gewinnung von Rebvermehrungsgut	7
Pflanzungen zu Versuchszwecken	8
Schnittweingärten	9
4. Abschnitt: Weinbauaufsicht	
Überwachungsorgane; Pflichten der Weinbautreibenden	10
Ländervereinbarung	11
Anlage und Führung der Bezirksweinbaukataster	12
Regionale Reserve	13
Übermittlung von Daten	14
5. Abschnitt: Straf- und Übergangsbestimmungen	
Strafbestimmungen	15
Übergangsbestimmungen	16

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziele

Ziele dieses Gesetzes sind:

1. die Voraussetzungen für einen auf **Qualität** ausgerichteten Weinbau in Niederösterreich zu schaffen und zu festigen,
2. den Weinbau in Niederösterreich im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft **Beschränkungen** und **Kontrollen** zu unterwerfen und
3. weitere **Festlegungen** im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft zu treffen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. **Weinbaufluren:** Grundflächen, die von den Bezirksverwaltungsbehörden zur Erzeugung von **Qualitätswein** als Weinbaufluren bestimmt wurden oder werden;
2. **Weingärten:**
 - eine Pflanzfläche von **mehr als 500 m²**, die zur Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben (**Ertragsweingärten**) mit mindestens einer Weinrebe je 6 m² bepflanzt ist oder
 - eine Pflanzfläche von **weniger als 500 m²**, wenn ein Weinbautreibender (Z. 4) mehr als eine **Rebpflanzung geringfügigen Ausmaßes** (Z. 3) mit zusammen mehr als 500 m² bewirtschaftet;
3. **Rebpflanzung geringfügigen Ausmaßes:** Auspflanzfläche von **weniger als 500 m²**, sofern die Trauben oder der Wein zur **Selbstversorgung** bestimmt sind;
4. **Weinbautreibender:** jede Person oder Personenmehrheit, die in Niederösterreich einen oder mehrere Weingärten auf **eigene Rechnung und Gefahr** bewirtschaftet;
5. **Nachpflanzen:** das Anpflanzen von Weinreben auf dem **selben Standort**, wenn Reben ausgefallen sind;
6. **Schnittweingärten:** Rebpflanzung zur Erzeugung von Unterlagsreben;
7. Die **Hangneigung** wird gegliedert in:
 - **Neigungsklasse 1** für Weingärten mit einer Hangneigung **bis 16 %**;
 - **Neigungsklasse 2** für Weingärten mit einer Hangneigung **von 17 bis 26%**;
 - **Neigungsklasse 3** für Weingärten mit einer Hangneigung **von 27 bis 40%**;
 - **Neigungsklasse 4** für Weingärten mit einer Hangneigung **von 41 bis 50%** und für **Terrassenweingärten**, wenn ihre Terrassenabstützungen durch bauliche Vorkehrungen (z.B. Steinmauern) gesichert sind und die Hangneigung mehr als 26 % beträgt;
 - **Neigungsklasse 5** für Weingärten mit einer Hangneigung **über 50 %** und für **Terrassenweingärten**, wenn ihre Terrassenabstützungen durch bauliche Vorkehrungen (z.B. Steinmauern) gesichert sind und die Hangneigung mehr als 40 % beträgt.

Bei Weingärten mit verschiedenen Hangneigungen und bei Terrassenweingärten ohne bauliche Vorkehrungen (z.B. natürlich gewachsene Lössterrassen) bestimmt die **durchschnittliche Hangneigung** des gesamten Weingartens die Neigungsklasse.

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zu § 2 Z. 7:

In der Vorbegutachtung merkten wir an, dass die Notwendigkeit dieser Begriffsbestimmung nicht erkennbar ist. In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Hangneigung im Bezirksweinbaukataster zu verzeichnen ist. Diese Begründung erscheint insofern ergänzungsbedürftig, als sie allein keinen überzeugenden Grund für die Notwendigkeit der Begriffsbestimmung bzw. der Anmerkung im Weinbaukataster bildet. Generell sollte überprüft werden, ob die Daten im Bezirksweinbaukataster tatsächlich alle erforderlich sind. Es darf angemerkt werden, dass bei den Prozentangaben nicht immer das Satzzeichen für Prozent unmittelbar nach der Zahl gesetzt ist. Im letzten Punkt wäre zwischen den Worten „Vorkehrungen“ und „z.B.“ eine Leertaste zu setzen.

Anmerkung LF2:

- die Angabe der Hangneigung ist für die Förderungsmaßnahme „Weingartenumstellung“ von Bedeutung (in der Hanglage (über 16%) und in der Steillage (über 26%) ist die Beihilfenhöhe deutlich höher als in der Ebene);
- den weiteren Anmerkungen (Prozentzeichen ohne Leertaste und Setzen einer Leertaste) wurde nachgekommen

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Zu § 2 Z. 7:

Die Hangneigung ist in ganzen Zahlen angegeben.

Um eine eindeutige Definition der einzelnen Neigungsklassen zu erreichen, sollte die Neigungsklasse 1 – wie angeführt - bis 16 % festgelegt werden, in der Folge aber die Neigungsklasse 2 über 16 bis 26 %, die Neigungsklasse 3 über 26 bis 40 %, die Neigungsklasse 4 über 40 bis 50 % und die Neigungsklasse 5 mit über 50 %. Diese Neigungsklassenfestlegung würde auch mit § 27 Abs. 8 des Weingesetzes 1999 konform gehen („Bergwein“ nur für Wein, der ausschließlich aus Trauben von Weingärten oder Steillagen mit einer Hangneigung von über 26 % hergestellt wurde).

Anmerkung LF2: wurde aufgegriffen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Zu § 2 Z. 7:

Die Gliederung der Hangneigungsklassen sollte wie folgt lauten:
Neigungsklasse 2 für Weingärten mit einer Hangneigung von mehr als 16 bis 26 %,
Neigungsklasse 3 für Weingärten mit einer Hangneigung von mehr als 26 bis 40 %,
Neigungsklasse 4 für Weingärten mit einer Hangneigung von mehr als 40 bis 50 %.

Anmerkung LF2: wurde aufgegriffen.

Abteilung Finanzen

Zu § 2 Z. 4:

Der Begriff "Mehrheit" bezeichnet normalerweise die größte Teilmenge einer bestimmten Menge (z. B. "die Mehrheit der abgegebenen Stimmen"). Das Wort "Personenmehrheit" sollte daher z. B. durch die Wortfolge "Mehrzahl von Personen" oder das Wort "Personengruppe" ersetzt werden.

Anmerkung LF2: wurde nicht aufgegriffen, da das Wort „Personenmehrheit“ klar erscheint und auch seit vielen Jahren ohne Probleme verwendet wird.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Zu § 2 Z 2:

Es wird angeregt, die im Entwurf vorgenommene Aufzählung durch Punkte in eine Aufzählung mit Buchstaben abzuändern. Gleiches gilt für die Z 7 sowie die §§ 4 Abs. 3, 5, 8, 9, 10, 12, 13 und 15 des Entwurfs.

Anmerkung LF2: wurde nicht aufgegriffen, da die Aufzählung mit Punkten „moderner“ erscheint; auch bestehen beim Zitieren keine Probleme (z. B. „zweiter Punkt“).

Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau

Gegen den Entwurf besteht kein Einwand; angeregt wird, die Hangneigungsklassen § 2 (7) in Österreich zu harmonisieren und z.B. die Niederösterreich-Werte an die Steiermark-Werte anzupassen. Die Unterschiede sind nicht sehr groß:

	Niederösterreich	Steiermark
KI 1	> 16%	0 – 16%
KI 2	> 22%	17 – 26%
KI 3	> 26%	27 – 40%
KI 4	> 40% bzw. >26% mit gemauerten Terrassen	41 – 50%
KI 5	> 50% bzw. 40% bei Terrassenmauern	

Anmerkung LF2: eine Vereinheitlichung mit dem Burgenland wurde herbeigeführt.

§ 3

Beschränkungen

- (1) **Jeder Eigentümer, Pächter oder Fruchtnießer darf eine Rebpflanzung geringfügigen Ausmaßes** auspflanzen; jede Vermarktung des Weins oder der Weinbauerzeugnisse ist verboten.
- (2) **Weingärten** dürfen nur innerhalb einer **Weinbauflur** auspflanzt werden.
- (3) Das Nachpflanzen ist gestattet.
- (4) In **Weingärten** dürfen nur **klassifizierte Rebsorten** ausgepflanzt werden. Die Landesregierung hat mit Verordnung die Rebsorten (Keltertrauben und Tafeltrauben) zu klassifizieren, die geeignet sind, hochwertiges Traubenmaterial hervorzubringen.
- (5) Eine Bewässerung zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung ist zulässig.

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zu § 3 Abs. 5:

Nach wie vor stellt sich die Frage, wofür die Regelung des § 3 Abs. 5 benötigt wird. In den Erläuterungen findet sich kein Hinweis, wonach ein Verbot der Bewässerung besteht.

Anmerkung LF2: die Bestimmung über die Bewässerung soll – auch gegenüber der EU - klarstellen, dass eine Bewässerung nicht zur Quantitätssteigerung erfolgt; insofern erscheint diese Regelung durchaus sinnvoll.

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Zu § 3 Abs. 4:

Nur sofern Rebsorten für die Weinbereitung geeignet sind, besteht die Möglichkeit diese auch für die Tafeltraubenproduktion, Branntweinerzeugung, zur Trocknung oder für andere Verwendungszwecke heranzuziehen (VO (EG) Nr. 1227/2000 Art. 20 Absatz 4). Andererseits weist Art. 2 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1622/2000 darauf hin, dass ausschließlich für die Tafeltraubenproduktion zu verwendende Rebsorten nicht zur Weinbereitung herangezogen werden dürfen. Dies lässt den Schluss zu, dass Rebsorten für die ausschließliche Tafeltraubenproduktion erlaubt sind. Um eine Weinbereitung aus Tafeltraubensorten möglichst hintanzuhalten, erscheint es sinnvoll, die Bundeskellereiinspektion von diesen Rebflächen in Kenntnis zu setzen und dieser eine entsprechende Handlungsmöglichkeit gemäß der Weingesetz-Durchsetzungsverordnung (BGBl. II Nr. 169/2001 vom 26. April 2001) zu geben.

Anmerkung LF2: die angesprochene Kenntnissetzung der Bundeskellereiinspektion durch die Bezirksverwaltungsbehörde erscheint durchaus zulässig, ohne dass dies im NÖ Weinbaugesetz 2002 angeführt ist.

Zu § 3 Abs. 5:

Als qualitätssichernde Maßnahme sollte eine Verordnungsermächtigung überlegt werden, wonach die Bewässerung nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gestattet wird. Damit kann eine „Verwässerung am Stock“ verhindert werden.

Anmerkung LF2: eine derartige Verordnungsermächtigung erscheint nicht unbedingt erforderlich und würde nur einen weiteren Verwaltungsaufwand bedeuten.

Abteilung Finanzen

Zu § 3 Abs. 1:

Falls tatsächlich, wie im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 3 durch Unterstreichen indiziert, das Wort "eine" als Zahlwort und nicht als unbestimmter Artikel zu verstehen ist, sollte eine Präzisierung im Gesetzestext selbst erfolgen, etwa, indem vor dem Wort "eine" das Wort "jeweils", das Wort "genau" oder die Wortfolge "nicht mehr als" eingefügt wird.

Anmerkung LF2: zur Verdeutlichung wird das Wort „eine“ fett gedruckt.

▪ **BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

Zu § 3 Abs. 1:

Es sollte nach der Wortfolge „Eigentümer, Pächter oder Fruchtnießer“ die Wortfolge „einer Liegenschaft“ eingefügt werden. Weiters sollte im zweiten Halbsatz deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass jede Vermarktung (nur) dieses (bezogen auf Abs. 1) Weines verboten ist.

Anmerkung LF2: die Wortfolge „einer Liegenschaft“ erscheint nicht erforderlich, da klar erscheint, dass es sich hier um Grundstücke handelt; der weiteren Anregung hinsichtlich des Wortes „dieses“ wurde nachgekommen.

Zu § 3 Abs. 2:

Auf einen Schreibfehler wird hingewiesen („auspflanzt“).

Anmerkung LF2: diesem Hinweis wurde nachgekommen.

Zu § 3 Abs. 4:

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich – wie in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 selbst erwähnt wird – die Vorschriften des Art. 19 der Verordnung EG/1493/1999 gemäß Art. 2 Abs. 1 leg. cit. nur auf Keltertraubensorten beziehen, nicht jedoch auf Tafeltrauben. Hinsichtlich der Auspflanzung von Tafeltrauben in Weingärten wären somit die im Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Regelungen weiterhin am Maßstab des Art. 6 Abs. 1 StGG zu überprüfen und erscheinen daher verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. auch die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes zum Bgld. Weinbaugesetz 1980, VfSlg. 12.742/1991).

Anmerkung LF2: im (diesbezüglich ergänzten) Motivenbericht wird ausführlich dargelegt, weshalb die Einbeziehung der Tafeltrauben sachlich erforderlich ist; das zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bezieht sich auf einen anderen Sachverhalt (Weinbaufur) und erscheint in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Wirtschaftskammer NÖ

Zu § 3:

Zu § 3 ist anzumerken, dass die Vermarktung des Weins oder der Weinbauerzeugnisse von Rebplantagen geringfügigen Ausmaßes als kaum kontrollierbar erscheint. Ein jegliches Vermarktungsverbot erscheint aufgrund der Möglichkeit der Verwertung durch einen gewerblich befugten Weinhandelsbetrieb als zu weit gesteckt, zumal dieser kaum nachvollziehen kann, ob ein Vermarktungsverbot im vorgenannten Sinne besteht.

Formulierungsvorschlag: „(1) Jeder Eigentümer, Pächter oder Fruchtnießer darf eine Rebplantage geringfügigen Ausmaßes auspflanzen; jede Vermarktung durch den erntenden Produzenten des Weins oder der Weinbauerzeugnisse ist verboten.“

Weiters wäre zu hinterfragen, wie im Bezug auf Altbestände mit unklassifizierten Rebsorten zu verfahren ist. Allgemein ist festzuhalten, dass bei der überwiegenden Anzahl der Bestimmungen Übergangsbestimmungen vom derzeitigen Rechtsbestand notwendig wären.

Anmerkung LF2: das angesprochene Vermarktungsverbot ist eine EG-rechtliche Vorgabe ohne Spielraum für den nationalen Gesetzgeber.

Altbestände mit unklassifizierten Rebsorten (bzw. mit Rebsorten, die zum Auspflanzungszeitpunkt zulässig waren) dürfen bis zu einer allfälligen Rodung weiterbewirtschaftet werden – eine diesbezügliche Einschränkung wäre in Hinblick auf das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht problematisch; auch ist darauf hinzuweisen, dass diese Rebsorten nicht in der Qualitätsweinrebsorten – Verordnung, BGBl. II Nr.

348/2000, enthalten sind und dass daher dieser Wein nicht als Qualitätswein in Verkehr gebracht werden darf.

§ 4

Weinbaufluren

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit **Verordnung** Weinbaufluren bestimmen, wenn die Grundflächen nach Lage und Beschaffenheit zur Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind. Die Abgrenzung hat möglichst nach Grundstücken zu erfolgen.
- (2) Weinbaufluren können aus wichtigen Gründen geändert werden.
- (3) Eine neue Weinbauflur muss **mindestens 10 Hektar** umfassen. Sie kann **kleiner** sein, **wenn**
 - sie an eine bestehende Flur unmittelbar angrenzt oder
 - die Antragstellung durch die Gemeinde erfolgt (z.B. für touristische Zwecke) oder
 - sie eine besonders hochwertige Lage zur Erbringung hoher Weinqualitäten ist; dazu ist die Höhere Bundeslehranstalt und das Bundesamt für Wein- und Obstbau zu hören.
- (4) Erstrecken sich Weinbaufluren auf zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke, haben die Bezirksverwaltungsbehörden einvernehmlich vorzugehen. Wird kein Einvernehmen erzielt, hat die Landesregierung die Verordnung zu erlassen. Die Verordnung ist in den Amtsblättern der betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden kundzumachen. Im übrigen gilt Abs. 6 sinngemäß.
- (5) Vor Erlassung einer Verordnung sind
 - die betroffenen Gemeinden,
 - die Landes-Landwirtschaftskammer und
 - die Agrarbehörde, sofern im betroffenen Gebiet ein Agrarverfahren anhängig ist, zu hören.
- (6) Verordnungen sind im Amtsblatt der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen. Sie treten nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das jeweilige Stück des Amtsblattes herausgegeben und versendet wird. Die Verordnung kann einen späteren Inkrafttretenstermin bestimmen.

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zu § 4:

Zu § 4 darf die Frage wiederholt werden, worin die sachliche Rechtfertigung der Monopolisierung der Antragstellung bei der Gemeinde gelegen ist.

Weiters wurde in den Erläuterungen nicht klargestellt, welche Gemeinden im Sinne des § 4 Abs. 5 zu hören sind.

Nach wie vor ist unklar, inwieweit die Bestimmung des § 4 nach § 5 Abs. 2 Auswirkungen auf das Auspflanzen nach agrarischen Operationen hat.

Anmerkung LF2: die Antragstellung durch die Gemeinde wurde durch die Wortfolge „wenn die Flurenfestlegung im öffentlichen Interesse (z.B. für touristische Zwecke) liegt“ ersetzt; zur Feststellung des öffentlichen Interesses kann selbstverständlich auch eine Stellungnahme der Gemeinde eingeholt werden.

Es ist jene Gemeinde zu hören, in welcher die Weinbauflur liegt; der Motivenbericht wurde ergänzt.

Der unklare Verweis in § 5 Abs. 2 wurde (von § 4) auf § 6 berichtigt.

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Zu § 4 Abs. 3:

Vorgeschlagen wird, die Höhere Bundeslehranstalt und das Bundesamt für Wein- und Obstbau mit dem Standort „Klosterneuburg“ eindeutig auszuweisen.

Zu § 4 Abs. 5:

Allenfalls könnten auch die regionalen interprofessionellen Komitees (§ 39 a des Weingesetzes 1999 i. d. F. BGBl. I Nr. 39/2000) vor Erlassung einer Verordnung gehört werden.

Anmerkung LF2: der Standort „Klosterneuburg“ wurde ergänzt; ein weiteres (offizielles) Anhörungsrecht der interprofessionellen Komitees erscheint nicht erforderlich (allerdings besteht kein Einwand, neben den vorgeschriebenen Anhörungsrechten noch weitere Stellen und Institutionen zur Abgabe einer Stellungnahme einzuladen).

Abteilung Finanzen

Zu § 4 Abs. 3:

Um klarzustellen, dass es sich bei der vor Bestimmung von Flächen mit einer Größe von weniger als zehn Hektar zu Weinbaufluren anzuhörenden Institution um eine Einzige und nicht um zwei handelt, sollte es statt "die Höhere Bundeslehranstalt und das Bundesamt für Wein- und Obstbau" wie im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 4 besser "die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau" lauten.

Anmerkung LF2: wurde nachgekommen.

▪ **BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

Zu § 4 Abs. 3:

Das in Abs. 3 nominierte Antragsrecht der Gemeinde wirft die Frage auf, ob es sich bei dessen Ausübung um eine Angelegenheit deren eigenen Wirkungsbereichs handelt. Bejahendenfalls wäre es verfassungsrechtlich (Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG) erforderlich, die Angelegenheit ausdrücklich als eine solche des eigenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen.

Anmerkung LF2: die Antragstellung durch die Gemeinde entfällt (siehe obige Anmerkung zur Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst).

§ 5

Auspflanzen nach agrarischen Operationen

- (1) *Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Weinbautreibenden das Auspflanzen auf **Abfindungsgrundstücken** (Grundabfindungen) zu bewilligen*
 - *innerhalb bestehender oder im Zuge eines Weingartenzusammenlegungsverfahrens zu schaffender Weinbaufluren,*
 - *im Ausmaß ihrer im Zusammenlegungsgebiet gerodeten Weingartenflächen, sofern die Rodung keine gesetzwidrigen Rebpflanzungen umfasst.*

Die Bewilligung ist auch vor durchgeführter Rodung zu erteilen, wenn sich der Weinbautreibende im Zusammenlegungsverfahren verpflichtet, die betroffenen Weingartenflächen innerhalb von drei Jahren ab Übernahme der Abfindungsgrundstücke zu roden. Die fristgerechte Rodung ist dem Antragsteller im Bewilligungsbescheid aufzutragen. Der Rodungsauftrag hat dingliche Wirkung.
- (2) *Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 4 ist § 4 sinngemäß anzuwenden auf das Auspflanzen innerhalb der Weinbaufluren nach Rodungen, die durch agrarische Operationen verursacht sind.*
- (3) *Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Weinbautreibenden das Auspflanzen auch auf jenen Flächen zu bewilligen,*
 - *die innerhalb der Weinbaufluren liegen und*
 - *um die ein bestehendes Weingartengrundstück im Zuge einer agrarischen Operation zwangsläufig in seiner Form vergrößert oder geändert werden musste, um die Flureinteilung oder gemeinsame Anlagen besser zu gestalten.*

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn anders eine rationelle Bewirtschaftung dieser Flächen nicht möglich ist.
- (4) **Anträge** nach Abs. 1 bis 3 sind **innerhalb von fünf Jahren** nach der Übernahme der Abfindungsgrundstücke (Grundabfindungen) bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Im Falle der Abs. 1 und 2 hat die Agrarbezirksbehörde der Bezirksverwaltungsbehörde die

Abfindungsgrundstücke für die gerodeten oder zu rodenden Weingartenflächen unverzüglich bekannt zu geben.

Abteilung Finanzen

Zu § 5 Abs. 1:

Es wird angeregt, den Begriff "Abfindungsgrundstück" entweder durch Aufnahme einer Begriffsbestimmung in § 2 oder, wie in § 6 Abs. 2 NÖ Weinbaugesetz 1974, durch einen in Klammern gesetzten Verweis auf das Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 (FLG), LGBl. 6650, genau zu definieren.

Anmerkung LF2: der Querverweis auf das FLG erscheint nicht erforderlich, da jedem mit der Materie Vertrautem klar ist, dass damit auf das FLG Bezug genommen wird, dies ergibt sich auch aus der Überschrift „Auspflanzen nach agrarischen Operationen“.

§ 6

Wiederbepflanzungen

- (1) *Wiederbepflanzungen dürfen **nur innerhalb einer Weinbauflur** erfolgen. Die Auspflanzfläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten. Die gerodete Weingartenfläche darf keine gesetzwidrigen Rebplantungen umfassen.*
- (2) *Das Recht auf Wiederbepflanzung kann nach Rodung innerhalb des Betriebes ausgeübt werden oder einem anderen Weinbautreibenden innerhalb des Landes mit Formblatt übertragen werden.*
- (3) *Wiederbepflanzungsrechte sind **vor Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres auszuüben**; danach fließen sie der regionalen Reserve zu.*

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Zu § 6 Abs. 1:

Eine Definition der „Wiederbepflanzung“ (Art. 4 Abs. 1 und 2 der VO (EG) Nr. 1493/99) sollte in § 6 oder § 2 aufgenommen werden.

Vorschlag: Wiederbepflanzungen dürfen nur im Sinne des Art. 4 der VO (EG) Nr. 1493/99 und nur innerhalb einer Weinbauflur erfolgen.

Anmerkung LF2: dieser Anregung wird nicht nachgekommen, da - wie bereits im Allgemeinen Teil des Motivenberichts ausgeführt - eine Wiederholung von Bestimmungen der GMO aus EG-rechtlicher Sicht unzulässig ist.

3. Abschnitt Sonderanlagen

§ 7

Gewinnung von Rebvermehrungsgut

- (1) **Außerhalb der Weinbaufluren** dürfen Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von Rebvermehrungsgut im Sinne des § 7 des Rebenverkehrsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 418/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2001, nur mit **Bewilligung der Landesregierung** angelegt werden.
- (2) Die **Bewilligung** ist zu erteilen, wenn das Grundstück nach Lage und Beschaffenheit geeignet ist, hochwertiges Vermehrungsgut für Vorstufen- und Basisanlagen und zertifiziertes Vermehrungsgut hervorzubringen. In diesem Verfahren sind die Landes-Landwirtschaftskammer und die Agrarbehörde, sofern im betroffenen Gebiet ein Agrarverfahren anhängig ist, zu hören. Ein Recht auf Wiederbepflanzung ist erforderlich.
- (3) Fällt der **Verwendungszweck weg**, ist die Auspflanzung bis zum Ende des laufenden Jahres zu **rodern**, wenn sie außerhalb einer Weinbauflur liegt.

§ 8

Pflanzungen zu Versuchszwecken

- (1) Das **Pflanzen** von **nicht klassifizierten Rebsorten** ist zulässig für
- die Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte;
 - wissenschaftliche Untersuchungen;
 - Kreuzungs- und Selektionsarbeiten;
 - die Erhaltung der genetischen Vielfalt;
 - die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut, das ausschließlich für die Ausfuhr in Drittländer vorgesehen ist.
- (2) Pflanzungen gemäß Abs. 1 bedürfen der **Bewilligung** der Landesregierung.
Im Antrag sind
- Ort und Größe der geplanten Pflanzung,
 - Rebsorten und
 - Versuchszweck anzuführen.
- Ein Recht auf Wiederbepflanzung ist erforderlich.
- (3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn
- glaubhaft gemacht wird, dass die Zwecke der Pflanzung erreicht werden können, und
 - sichergestellt ist, dass kein Vermehrungsgut an Unbefugte weitergegeben wird.
- Die Bewilligung kann auch mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die **Pflanzungen sind jährlich** von einer Unterrichts- oder Versuchsanstalt zu **kontrollieren**.
- (4) Bei **negativem Versuchsergebnis** sind die Pflanzungen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Versuches zu **roden**.

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Zu § 8 Abs. 3:

Vorgeschlagen wird, die Unterrichts- oder Versuchsanstalten namentlich anzuführen, z.B. „Weinbauschule Klosterneuburg oder entsprechende landwirtschaftliche Fachschulen“.

Anmerkung LF2: die „Unterrichts- und Versuchsanstalten“ erscheinen auch ohne namentliche Nennung hinreichend klar.

§ 9

Schnittweingärten

- (1) Schnittweingärten sind auch **außerhalb** einer **Weinbauflur zulässig**; ein Recht auf Wiederbepflanzung ist nicht erforderlich.
- (2) Schnittweingärten sind der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe
- des Grundstücks,
 - des Eigentümers,
 - der Fläche und
 - der Sorte
- zu melden.
- (3) Fällt der **Verwendungszweck** als Schnittweingarten **weg**, ist die Anlage bis zum Ende des laufenden Jahres zu **roden**.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Weiters müsste geprüft werden, ob nicht die EU-Bestimmungen der Katasterverordnung 2392/86 und die Durchführungsverordnung 649/87 die Meldung von Rebschulen beim Weinbaukataster verlangt und in das NÖ Weinbaugesetz 2002 aufgenommen werden sollen

Dies könnte, falls erforderlich, im § 9 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 durch sinngemäße Einfügung des Wortes „Rebschulen“ erfolgen.

Anmerkung LF2: dieser Anregung wurde nachgekommen durch Erweiterung des § 9 auch auf Rebschulen.

4. Abschnitt Weinbauaufsicht

§ 10

Überwachungsorgane; Pflichten der Weinbautreibenden

(1) Die **Bezirksverwaltungsbehörde** hat die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen.

Zu diesem Zweck kann sie insbesondere

- notwendige Auskünfte einholen,
- die Vorlage von Unterlagen verlangen und
- Grundstücke begehen und Nachmessungen vornehmen.

Begehungen können Organe der Gemeinde und der Landes-Landwirtschaftskammer beigezogen werden.

(2) Die **Weinbautreibenden** sind verpflichtet,

- den Überwachungsorganen (Abs. 1) die geforderten Auskünfte zu geben,
- die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
- den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten.

Auf Verlangen haben die Weinbautreibenden die Überwachungsorgane bei Begehungen zu begleiten oder durch Personen begleiten zu lassen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind.

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Zu § 10 Abs. 1 und 2:

Neben den angeführten Kontrollmaßnahmen könnte auch die Möglichkeit zur Entnahme von Rebmaterial - z.B. zur Bestimmung der Rebsorten (gentechnisch) bei der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg – unter Heranziehung von Fachkundigen vorgesehen werden.

Anmerkung LF2: dieser Anregung wurde nachgekommen durch eine Entnahmemöglichkeit von Rebmaterial.

Abteilung Finanzen

Zu § 10 Abs. 1:

Vor dem Satz "Begehungen können Organe der Gemeinde und der Landes-Landwirtschaftskammer beigezogen werden." sollte vermutlich das Wort "Zu" oder das Wort "Bei" eingefügt werden.

Anmerkung LF2: dieser Schreibfehler wurde durch die Einfügung des Wortes „Bei“ berichtigt.

§ 11

Ländervereinbarung

Werden aufgrund von Vereinbarungen der Länder nach Artikel 15a B-VG in Angelegenheiten des Weinbaues Kommissionen mit Kontrollaufgaben betraut, so haben die Behörden und die Weinbautreibenden diesen Kommissionen, aber auch den einzelnen von den Vertragsparteien bestellten Kommissionsmitgliedern, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweise vorzulegen oder zugänglich zu machen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Zu § 11:

Die Rechtsaktform der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG schafft (lediglich) quasivölkerrechtliche Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien, sie ist aber nicht dazu geeignet, Verpflichtungen von Rechtsunterworfenen aufzustellen (vgl. z. B. VfSlg. 9581/1982 und 9886/1983). Die genannten Vereinbarungen bedürfen daher zu ihrer allgemeinen Verbindlichkeit jeweils einer „speziellen“ Transformation. Es erscheint daher verfassungsrechtlich unzulässig, auf in solchen Vereinbarungen vorgesehene Organe bloß zu verweisen und dadurch den Normunterworfenen diesen gegenüber Verpflichtungen aufzuerlegen. Die fraglichen Kommissionen wären daher durch Landesgesetz einzurichten.

Anmerkung LF2: diese Stellungnahme wird aus Gründen der Deregulierung nicht aufgegriffen, da die Bestimmung des § 11 ausreichend erscheint.

§ 12

Anlage und Führung der Bezirksweinbaukataster

- (1) *Die Bezirksverwaltungsbehörden haben ein Verzeichnis über alle im Verwaltungsbezirk liegenden Weinbaubetriebe, Weingärten und Sonderanlagen zu führen (Bezirksweinbaukataster).*
- (2) *Weinbaubetriebe und Weingärten (Sonderanlagen) sind nach folgenden Merkmalen zu verzeichnen:*
 1. *für den **Weinbaubetrieb**:*
 - *Name des Betriebsinhabers, Anschrift der Hauptbetriebsstätte und Art seines Rechtes am Betrieb (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);*
 - *Zahl, Fläche und genaue Bezeichnung der zum Betrieb gehörenden Weingärten einschließlich der außerhalb des Verwaltungsbereiches liegenden;*
 - *Betriebsnummer;*
 - *Rechte auf Wiederbepflanzung und deren Erlöschen;*
 - *gewährte Pflanzungsrechte aus der regionalen Reserve und deren Erlöschen;*
 2. *für jedes **Weingartengrundstück**:*
 - *Katastralgemeinde und Riedbezeichnung;*
 - *Grundstücknummer und Flächenausmaß; Ausmaß der Auspflanzung;*
 - *Name und Anschrift des Weinbautreibenden und Art seines Rechtes am Weingarten (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);*
 - *Name und Anschrift des Grundstückeigentümers;*
 - *Zweck der Auspflanzung (Ertragsweingarten; Schnittweingarten; Vorstufen- oder Basisanlage zur Gewinnung von zertifiziertem Vermehrungsgut);*
 - *Rebsorten und Auspflanzjahr; bei Umveredlung das Jahr der Umveredlung;*
 - *Rodungen, im Falle einer Teilrodung unter Angabe des Ausmaßes und der betroffenen Rebsorten;*
 - *Auspflanzungen;*
 - *Hangneigung (Neigungsklasse);*
 - *Erlöschen von Auspflanzrechten.*
- (3) *Der Bezirksweinbaukataster ist **automationsunterstützt** zu führen. Die Verwendung der Daten gemäß Abs. 2 und § 13 erfolgt in einem Informationsverbundsystem. Betreiber ist die Landesregierung.*
- (4) *Die Weinbautreibenden haben bei der nach der Lage der Weingärten zuständigen **Gemeinde mit Meldungsbogen** die zur Fortführung des Bezirksweinbaukatasters erforderlichen Angaben gemäß Abs. 2 zu machen. Die Meldung muss binnen eines Monats nach Eintritt einer Änderung in den Weinbau-, Eigentums- oder Besitzverhältnissen erfolgen. Eine Änderung in*

den Eigentums- oder Besitzverhältnissen ist nur vom Rechtserwerber zu melden. Die andere Partei hat mitzufertigen.

- (5) Die Gemeinde hat die Angaben gemäß Abs. 2 auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der Erhebungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu **überprüfen**. Sie hat sie nötigenfalls richtig zu stellen und zu ergänzen.

Die Gemeinde kann zwecks Überprüfung der Angaben

- die Vorlage von Unterlagen verlangen und
- durch schriftlich ermächtigte Organe Grundstücke begehen und Nachmessungen vornehmen. § 10 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Die Gemeinde hat die Meldungsbogen binnen vier Wochen nach Einlangen an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

- (6) Die Gemeinde hat dem Weinbautreibenden jede beabsichtigte **Berichtigung oder Ergänzung** nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Weinbautreibenden festzustellen, ob die Angaben im Meldungsbogen zutreffen oder ob Berichtigungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Der Antrag ist binnen vier Wochen ab Kenntnisnahme der beabsichtigten Berichtigung oder Ergänzung bei der Gemeinde zu stellen.

- (7) Die Landesregierung hat durch Verordnung Muster festzulegen

- für den Meldungsbogen und
- für das Formblatt zur Übertragung des Rechtes auf Wiederbepflanzung

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zu § 12 Abs. 7:

Am Ende des § 12 Abs. 7 wäre ein Punkt zu setzen.

Anmerkung LF2: dieser Anregung wurde nachgekommen.

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Zu § 12:

Gemäß Art. 5 Abs. 4 der VO (EWG) Nr. 2392/86 sind sämtliche Betriebe innerhalb von 5 Jahren hinsichtlich der festgehaltenen strukturellen Situation mit den tatsächlichen Gegebenheiten des Betriebes abzugleichen.

Eine konformgehende Bestimmung sollte im § 12 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 angefügt werden.

Anmerkung LF2: da es sich um eine EG-rechtliche Vorgabe handelt, ist eine Umsetzung bzw. Wiederholung im NÖ Weinbaugesetz 2002 nicht zulässig.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Zu § 12 Abs. 4, 5 und 6:

Vom NÖ Weinbaugesetz 2002 sind die Gemeinden lediglich durch § 12 Abs. 4, 5 und 6 betroffen. Mangels einer anders lautenden gesetzlichen Regelung handelt es sich dabei um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches.

Die Forderung des letzten Satzes des Abs. 4, dass die andere Partei die Meldung auch zu unterschreiben hat, lässt sich bei Erbschaften, Versteigerungen udgl. nicht erfüllen.

Abs. 5 zwingt die Gemeinden, den Meldungsbogen binnen vier Wochen nach seinem Einlangen bei ihr an die Bezirksverwaltungsbehörde weiter zu leiten. Dies unabhängig davon, ob sie dem Weinbautreibenden gemäß Abs. 6 eine beabsichtigte Berichtigung oder Ergänzung nachweislich zur Kenntnis gebracht hat oder nicht.

Der Weinbautreibende hat ab der Kenntnisnahme vier Wochen Zeit, bei der Gemeinde einen Antrag auf Feststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen, ob die Angaben im Meldungsbogen zutreffen oder ob Berichtigungen oder Ergänzungen notwendig sind. Falls also die Gemeinde eine Berichtigung oder Ergänzung vornehmen will, kann sie den Meldungsbogen nicht binnen vier Wochen nach seinem Einlangen an die Bezirksverwaltungsbehörde weiter leiten.

Es scheint daher notwendig, diesen Bereich in seiner zeitlichen Abfolge zu klären und diese Bestimmungen deutlicher zu fassen, damit eine alle zufrieden stellende Abwicklung möglich ist.

Anmerkung LF2: diese Anregung wurde aufgegriffen, indem die Gemeinde den Meldungsbogen – anstelle binnen vier Wochen - ohne unnötigen Aufschub weiterzuleiten hat; damit ist für den Fall einer Berichtigung oder Ergänzung klar, dass die bisherige 4-Wochen-Frist nicht mehr zur Anwendung kommt.

Wirtschaftskammer NÖ

Zu § 12:

Bei der Anlage und Führung des Bezirksweinbaukatasters sollten soweit als möglich vorhandene Daten genützt werden. Eine unnötige Belastung mit Meldeverpflichtungen sollte unbedingt vermieden werden.

Anmerkung LF2: dieser Forderung wird grundsätzlich zugestimmt; mangels konkreter Anführung kann allerdings nicht erkannt werden, worin die „unnötige Belastung“ besteht.

§ 13

Regionale Reserve

- (1) Die Landesregierung verwaltet die regionale Reserve von Pflanzungsrechten.
- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde teilt Pflanzungsrechte aus der regionalen Reserve auf **Antrag** zu. Die **Zuteilung** hat sich auf ein konkretes Grundstück innerhalb einer Weinbauflur des Landes zu beziehen. Eine Weitergabe ist unzulässig.
- (3) Übersteigt die Nachfrage nach Pflanzungsrechten das Angebot, kann die Landesregierung mit Verordnung die Verteilung regeln, wobei
 - die Betriebsgröße,
 - das Alter der Weinbautreibenden,
 - dessen Ausbildung und
 - die regionale Ausgewogenheit von Pflanzungsrechten zu berücksichtigen sind.

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Zu § 13:

Der Begriff „Regionale Reserve“ sollte durch Bezug auf Art. 5 der VO (EG) Nr. 1493/1999 im Absatz 1 definiert werden. Dadurch könnten auch speziellere Bestimmungen abgedeckt werden.

Anmerkung LF2: da es sich um eine EG-rechtliche Vorgabe handelt, ist eine Umsetzung bzw. Wiederholung von Bestimmungen der GMO im NÖ Weinbaugesetz 2002 nicht zulässig.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Zu § 13:

Unklar ist, wie eine Zuteilung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 2 erfolgen kann, wenn nach Abs. 1 die Landesregierung diese regionale Reserve verwalten. Dieses Verhältnis bedarf einer Klärung im Gesetz.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass bei der Zuteilung nach Abs. 1 offensichtlich an eine Zuteilung mittels Bescheid gedacht wird, während eine „Verteilung“ durch die Landesregierung nach Abs. 3 mit Verordnung geregelt werden soll. Es erscheint jedoch unklar, ob durch diese Verordnung nur eine Verteilung der Pflanzungsrechte an die Bezirksverwaltungsbehörde zwecks weiterer Zuteilung erfolgen soll oder ob durch diese Verordnung der Landesregierung bereits ein Zuteilung an Weinbautreibende erfolgen soll.

Anmerkung LF2: die Verwaltung der regionalen Reserve erfolgt durch die Landesregierung, die konkrete Zuteilung (mittels Bescheid) durch die Bezirksverwaltungsbehörde – dies auch zum Ausgleich der regionalen Bedürfnisse.

Mit der Verordnung gemäß § 13 Abs. 3 können weitere Kriterien für die Zuteilung durch die Bezirksverwaltungsbehörde eingeführt werden; die Zuteilung selbst erfolgt weiterhin durch die Bezirksverwaltungsbehörde mittels Bescheid auf Basis der sodann vorgegebenen Kriterien.

Wirtschaftskammer NÖ

In Bezug auf die regionale Reserve ist festzuhalten, dass, wenn die Nachfrage nach Pflanzungsrechten das Angebot übersteigt, neben den genannten Prüfanhaltspunkten (die Betriebsgröße, das Alter der Weinbautreibenden, dessen Ausbildung und die regionale Ausgewogenheit von Pflanzungsrechten) auch bestimmte vermarktungstechnische Gegebenheiten (z. B. Marketingkompetenz, Vertriebswegekenntnisse) über die insbesondere gewerbliche Weinhandelsbetriebe verfügen, zu berücksichtigen sind.

Anmerkung LF2: die vermarktungstechnischen Gegebenheiten erscheinen durch die Betriebsgröße und die Ausbildung hinreichend mit berücksichtigt.

§ 14

Übermittlung von Daten

- (1) Die Daten des Bezirksweinbaukatasters können übermittelt werden
 1. zum Zwecke des Vollzuges des Weingesetzes 1999, BGBl. I Nr. 141, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2001, an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bezirkskellereiinspektion und
 2. an andere Dienststellen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.
- (2) Gesamt- und Auswertungsergebnisse können amtlich veröffentlicht werden.

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zu § 14:

Im § 14 Abs. 1 Z. 2 wäre das Leerzeichen nach dem Wort „Dienststellen“ zu entfernen.

Anmerkung LF2: der Schreibfehler wurde berücksichtigt.

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Zu § 14 Abs. 1 Ziffer 1:

„Bezirkskellereiinspektion“ ist auf „Bundeskellereiinspektion“ zu ändern.

Anmerkung LF2: der Schreibfehler wurde berücksichtigt.

Wirtschaftskammer NÖ

Zu § 14:

Zu § 14 ist festzustellen, dass der Terminus Bezirkskellereiinspektion sprachlich zu präzisieren wäre.

Anmerkung LF2: der Schreibfehler wurde berücksichtigt.

5. Abschnitt

Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 15

Strafbestimmungen

- (1) Wer
 1. bei Pflanzungen gemäß § 8 Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt;
 2. die Erstattung der Angaben gemäß § 12 Abs. 4 unterlässt;
 3. in den Meldungsbogen wissentlich unvollständige und unrichtige Angaben macht;

4. den gemäß § 10 Abs. 2, 11 und 12 Abs. 7 geforderten Zutritt und die Begleitung zu Grundstücken verweigert, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Geldstrafe bis zu € 360,-** oder mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

(2) Wer

1. Pflanzungen entgegen den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 oder entgegen unmittelbar anwendbaren Bestimmungen in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Weinbaues vornimmt oder solche Pflanzungen bewirtschaftet;
2. Anlagen gemäß § 7, die außerhalb einer Weinbauflur liegen, bei Wegfall des Verwendungszweckes nicht bis zum Ende des laufenden Jahres rodet;
3. Anlagen gemäß § 8 bei negativem Versuchsergebnis nicht rodet;
4. auftragene Rodungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Geldstrafe von € 0,15 bis € 0,35 je m²** gesetzwidrig ausgepflanzter oder bewirtschafteter Rebpflanzung bzw. der vom Rodungsauftrag erfassten Fläche zu bestrafen.

(3) Unbeschadet einer Bestrafung gemäß Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde demjenigen,

- der eine gesetzwidrige Rebpflanzung vorgenommen hat oder
- der eine Rebpflanzung nicht bewirtschaftet oder
- der eine Rodung nicht vollständig durchführt hat,

unter Festsetzung einer angemessenen Frist **aufzutragen**, diese Rebpflanzung vollständig zu roden.

(4) Eine gesetzwidrige Rebpflanzung gilt bis zu ihrer Rodung auch dann von ihrem Besitzer als bewirtschaftet bzw. als weinbaulich genutzt, wenn sie nicht bearbeitet wird.

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zu § 15 Abs. 3:

Entgegen dem Entwurf der Vorbegutachtung entfiel in § 15 Abs. 3 die Aufforderung zur Beibringung eines entsprechenden Pflanzungsrechts. Es stellt sich die Frage nach dem Grund für diese Vorgangsweise.

Anmerkung LF2: die ehemalige Aufforderung zur Beibringung eines entsprechenden Pflanzungsrechtes wurde durch die Alternative „Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes“ umfassender geregelt, da die Beibringung eines entsprechenden Pflanzungsrechtes z. B. bei einer Pflanzung außerhalb der Weinbauflur nicht möglich ist.

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Zu § 15 Abs. 2:

Als zusätzliche Strafbestimmung wird nach Ziffer 3 vorgeschlagen:

Schnittweingärten nicht bis zum Ende des laufenden Jahres rodet oder die erfolgte Rodung nicht ordnungsgemäß meldet.

Anmerkung LF2: dieser Anregung wurde nachgekommen.

Zu § 15 Abs. 3:

Für den Fall, dass auch nach Festsetzung einer angemessenen Frist die Rebpflanzung nicht vollständig gerodet worden ist, sollte zusätzlich die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde auf Kosten des zur Rodung Verpflichteten die Rodung durchführen kann.

Anmerkung LF2: eine derartige Bestimmung erscheint in Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG entbehrlich.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Zu § 15 Abs. 3:

§ 15 Abs. 3 müsste lauten:

Unbeschadet einer Bestrafung gemäß Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde demjenigen,

- der eine gesetzwidrige Rebepflanzung vorgenommen hat oder
- der eine Rebepflanzung nicht bewirtschaftet oder
- der eine Rodung nicht vollständig durchgeführt hat,

unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen, diese Rebepflanzung vollständig zu roden.

Anmerkung LF2: der Schreibfehler („durchgeführt“) wurde berichtigt.

▪ **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

Zu § 15 Abs. 2 Z 1:

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verlangt Art. 18 B-VG einen dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrad, der im Bereich des Strafrechts eine weit gehende gesetzliche Vorherbestimmung erfordert (vgl. Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht⁹, Rn 570, sowie Öhlinger, Verfassungsrecht⁴, Rn 586). Aus Grundrechtsbestimmungen werden weitere Anforderungen an die Bestimmtheit von Gesetzen abgeleitet (vgl. Öhlinger, a.a.O., Rn 590), wobei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 7 EMRK zu verweisen ist, wonach strafbare Handlungen gesetzlich klar definiert sein müssen (vgl. EGMR, Kokkinakis, ÖJZ 1994, 59 [61]). Die in § 15 Abs. 2 Z 1 vorgesehene Anknüpfung an Tatbestände in „Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Weinbaues“ ist jedoch unklar und unbestimmt und erscheint daher verfassungswidrig.

Anmerkung LF2: da es sich bei den EG-rechtlichen Vorschriften um unmittelbar anwendbare Verordnungen handelt, ist eine nationale Determinierung nicht erforderlich.

§ 16

Übergangsbestimmung

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Weinbaugesetz 1974, LGBl. 6150, außer Kraft.
- (2) Die gemäß § 9 des NÖ Weinbaugesetzes 1974, LGBl. 6150, erworbenen Wiederbepflanzungsrechte können ausgeübt werden
 1. bis zum Ende des 14. Wirtschaftsjahres nach dem Jahr der Rodung, sofern diese vor dem 1. September 1988 stattgefunden hat;
 2. bis zum 31. August 2003, sofern die Rodung zwischen dem 1. September 1988 und dem 31. Dezember 1994 stattgefunden hat.

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn - Ergänzungen:

- Im Entwurf des NÖ Weinbaugesetzes 2002 ist keine Regelung für Neuanpflanzungen (Art. 3 der VO (EG) Nr. 1493/99) enthalten und sollte entsprechend den EU-Normen aufgenommen werden.
 - Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a) und b) der VO (EG) Nr. 1493/1999 i.V.m. Art. 6 Absatz 3 bzw. Art. 7 Abs. 4 der VO (EWG) Nr. 822/87 darf aus widerrechtlich vorgenommenen Neuanpflanzungen oder Wiederbepflanzungen von Rebflächen kein Tafelwein erzeugt werden. Erzeugnisse aus diesen Trauben dürfen nur zur Destillation in Verkehr gebracht werden. Aus ihnen darf jedoch nur Alkohol mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 80 % vol. hergestellt werden.
- Im § 15 wird daher als Abs. 5 vorgeschlagen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde nach Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Neuauspflanzung oder Wiederbepflanzung von Rebflächen die Bundeskellereiinspektion zu verständigen hat, um ein Inverkehrsetzen zu unterbinden.

Anmerkung LF2:

- *allfällige Neuanpflanzungsrechte gemäß Art. 3 GMO fließen der regionalen Reserve gemäß § 13 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 zu (vgl. diesbezüglich auch Art. 5 Abs. 2 lit. a GMO); eine weitere Regelung ist daher nicht erforderlich*
- *eine Verständigung der Bundeskellereiinspektion ist auch zulässig bzw. sachadäquat, ohne dass dies im NÖ Weinbaugesetz 2002 ausdrücklich angeführt ist.*